

SAMARITERBUND



Bundesministerium für Finanzen
BMF – VI/1 (VI/1)
Johannesgasse 5
A-1010 Wien

elektronisch übermittelt:

Christoph.Schlager@bmf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ: BMF-010200/0019-VI/1/2015
Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2015/2016

Wien, 3. Juni 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs (ASBÖ) erlaubt sich

zu Artikel 1, Z 10, g (§ 18 Abs. 8 Einkommensteuergesetz)

wie folgt Stellung zu nehmen:

Die geplante Regelung des § 18 Abs. 8 EStG sieht vor, dass Sonderausgaben gemäß § 18 Abs. 1 Z 1a EStG (Freiwillige Weiterversicherungen), § 18 Abs. 1 Z 5 EStG (Kirchenbeiträge bzw. Beiträge an Religionsgemeinschaften) und § 18 Abs. 1 Z 7 EStG (Spenden an begünstigte Organisationen bzw. Spendenempfänger) nur dann absetzbar sind, wenn seitens des Spendenempfängers Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum des Zuwendenden bekannt gegeben werden.

Die nunmehr vorgesehene Regelung verschlechtert die Rahmenbedingungen sowohl für Spender/Spenderinnen als auch für spendenbegünstigte Organisationen in einem drastischen Ausmaß:

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-141
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

ZVR 765397518
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW



- Erheblicher zusätzlicher administrativer und finanzieller Aufwand bei den begünstigten Spendenempfängern.
- Ausdünnung der Zahl an begünstigten Organisationen, da Erlangung und Administration der Spendenbegünstigung oftmals nicht mehr finanzierbar und in keiner Relation zum (zusätzlichen) Spendenaufkommen stehen.
- Der aus § 18 Abs. 8 Z 3b EStG zu erwartende Aufwand (Nachholung bzw. Berichtigung der Daten) steht in keinem Verhältnis zum derzeitigen Aufwand hinsichtlich der Kontrolle von Sonderausgaben.
- Rückgang bei Spendenaufkommen, da der Spender/die Spenderin oftmals nicht gewillt sein wird, sein Geburtsdatum bekannt zu geben.
- Unklare (Umfang der Übermittlungspflicht in Z4: „...gänzlich nicht nach...“) bzw. überschießende Strafbestimmungen (Widerruf der Spendenbegünstigung).
- Problematik hinsichtlich des Datenschutzes – Rückschlüsse auf politische, philosophische oder religiöse Überzeugungen aufgrund des Spenderverhaltens möglich.

Die den spendenbegünstigten Organisationen auferlegte Meldeverpflichtung bewirkt, dass die seitens des Spender/der Spenderin bei der Einzahlung getätigten, verpflichtenden Angaben, wie Vorname, Nachname und Geburtsdatum, manuell erfasst werden müssen. Übertragungsfehler, unklare Angaben etc. machen zusätzlich eine vielfach aufwändige Nachbearbeitung erforderlich. Spendengelder werden so nicht zweckentsprechend eingesetzt, sondern müssen für entbehrliche administrative Tätigkeiten ausgegeben werden. Alleine beim ASBÖ müssten jährlich viele tausende Datensätze händisch nachgearbeitet werden.

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-141
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

ZVR 765397518
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW





Bereits gegenwärtig ist es vor allem bei kleineren Organisationen aufgrund des erforderlichen Testats des Wirtschaftsprüfers oftmals nicht wirtschaftlich die Spendenabsetzbarkeit zu erlangen. Weitere Kosten würden das Feld der spendenbegünstigten Organisationen weiter ausdünnen.

Das Abverlangen persönlicher Daten, wie vor allem das Geburtsdatum des Spenders/der Spenderin, wird in zahlreichen Fällen die Schwelle zur Spendenbereitschaft weiter anheben. Der daraus zu befürchtende Spendenrückgang ist gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten für gemeinnützige bzw. mildtätige Organisationen möglicherweise existenzbedrohend.

Des Weiteren erkennen wir in der Verpflichtung der Übermittlung persönlicher und damit jedenfalls sensibler Daten (§ 4 Z 2 Datenschutzgesetz 2000) an die Behörde ein nicht unwesentliches datenschutzrechtliches Problem. Aus den in der Folge der Behörde vorliegenden Daten ergibt sich eine umfangreiche Datenbank, aus welcher aufgrund des daraus ersichtlichen Spenderverhaltens Rückschlüsse auf politische, philosophische oder auch religiöse Tendenzen oder Überzeugungen des Spenders/der Spenderin gezogen werden könnten.

Die beabsichtigte Regelung unterstellt nicht zuletzt, dass Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung, Kirchenbeiträge und Zuwendungen an begünstigte Organisationen in großem Umfang zu Unrecht geltend gemacht werden. Dieser Generalverdacht kann nicht nachvollzogen werden.

Die geplante Regelung des § 18 Abs. 8 EStG würde dazu führen, dass die bereits gegenwärtig in zu geringem Ausmaß vorhandenen Mittel zur Verfolgung mildtätiger, gemeinnütziger bzw. anders begünstigter Zwecke weiter beschnitten werden würden. Die Arbeit der begünstigten Organisationen wird so weiter erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-141
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

ZVR 765397518
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW

SAMARITERBUND



Es wird daher angeregt, die vorgeschlagene Neuregelung des § 18 Abs. 8 EStG zu überdenken.

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hundsmüller
Bundessekretär

Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs Bundesverband

1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-141
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

www.samariterbund.net

ZVR 765397518
UID Nr. ATU16370406 DVR: 0047473
IBAN: AT971200000654122001
BIC: BKAUATWW

www.parlament.gv.at

